



# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Burgwald

## Bauleitplanung der Gemeinde Burgwald

### **Bebauungsplan Nr. 5 „Edertalstraße/Erlenweg“, Ortsteil Birkenbringhausen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB**

**hier: Bekanntmachung der erneuten, verkürzten und eingeschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 14.02.2022**

#### **I Ziel und Zweck:**

Die Gemeinde Burgwald beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Edertalstraße/Erlenweg“ die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine kleinflächige Erweiterung der Wohnbebauung auf einer Freifläche im Innenbereich zu ermöglichen.

Die verkehrliche Erschließung (teilweise als Hinterliegererschließung) sowie die Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie kann über den Erlenweg bzw. die Edertalstraße erfolgen, Oberflächenwasser- und Schmutzwasserentsorgung können im Trennsystem verwirklicht werden.

Der geplante Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,43 ha und umfasst die Flurstücke 54/2, 54/4 (teilw.), 55/2 (teilw.) und 56/1 von Flur 4, Gemarkung Birkenbringhausen.

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung teils als gemischte Baufläche, teils als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Westlich und südlich schließen weitere gemischte Bauflächen an, östlich Wohnbauflächen. Der Flächennutzungsplan soll im Zuge der Berichtigung angepasst werden.

#### **II Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB**

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Edertalstraße/Erlenweg“, dient als Maßnahme der Innenentwicklung und wird entsprechend als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Nach § 13a Abs. 2 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch den Bebauungsplan zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) vor. Mit der Durchführung von Verfahrensschritten wurde ein Dritter beauftragt.

#### **III Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB**

In Abwägung der im Verfahren vom FD Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Waldeck-Frankenberg eingegangenen Stellungnahme wurde ein Versickerungsgutachten erstellt und eine Fläche zur Versickerung von Niederschlagswasser im Plan aufgenommen. Die Baugrenzen wurden entsprechend angepasst.

Nach § 4a Abs. 3 BauGB erfolgt daher eine erneute, verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Der Entwurf zur o. g. Bauleitplanung kann gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit vom **31.01.2022 bis einschließlich 14.02.2022** auf der Internetseite der Gemeinde Burgwald ([www.burgwald.de](http://www.burgwald.de)) eingesehen und heruntergeladen werden. Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Planung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Burgwald, Hauptstraße 73, 35099 Burgwald oder in elektronischer Form an [engel.detlef@burgwald.de](mailto:engel.detlef@burgwald.de) vorgebracht werden. Eine Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform bei der Gemeindeverwaltung Burgwald, Bürgerbüro, Hauptstraße 73, 35099 Burgwald, erfolgt lediglich als ein die Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Die Einsichtnahme ist daher zu den allgemeinen

Dienststunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit Herrn Engel (Tel.: 06451 7206-16; E-Mail: engel.detlef@burgwald.de) möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Den Beteiligten wird nach Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Anregungen das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Burgwald ([www.burgwald.de](http://www.burgwald.de)) unter *Amtl. Bekanntmachungen* öffentlich bekannt gemacht wird.



**Geltungsbereich, genodet, ohne Maßstab**

Burgwald, den 14. Januar 2021

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Burgwald

L. Koch, Bürgermeister